

# **BGer 1B 308/2015 vom 17. November 2015**

Bundesgericht, 2015-11-17, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_1B\\_308\\_2015](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1B_308_2015)

FR: TF 1B 308/2015 du 17 novembre 2015

IT: TF 1B 308/2015 del 17 novembre 2015

## **Regeste**

Strafverfahren; Sistierung, Herausgabe einer beschlagnahmten Waffe | Strafprozess

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Gemäss Art. 109 BGG entscheiden die Abteilungen in Dreierbesetzung bei Einstimmigkeit über die Abweisung offensichtlich unbegründeter Beschwerden (Abs. 2 lit. a). Der Entscheid wird summarisch begründet. Es kann ganz oder teilweise auf den angefochtenen Entscheid verwiesen werden (Abs. 3).

### **E. 1.2**

Es kann offen bleiben, ob die Beschwerde den Begründungsanforderungen ( Art. 42 Abs. 1 und 2 BGG ) genügt; ebenso, wieweit die zusätzlichen Eintretensvoraussetzungen erfüllt sind. Die Vorbringen des Beschwerdeführers sind jedenfalls ungeeignet, eine Bundesrechtsverletzung darzutun. Die Vorinstanz hat sich mit seinen wesentlichen Einwänden befasst. Die Voraussetzungen der Sistierung der Strafuntersuchung wegen mehrfacher Tötlichkeiten, mehrfacher Drohung und Nötigung gemäss Art. 55a StGB sind erfüllt. Bei Verletzung der Verkehrsregeln ist die Sistierung nach dieser Bestimmung nicht möglich. Zur sofortigen Einstellung des sistierten Verfahrens besteht kein Grund; erst recht nicht zur Einstellung des Verfahrens wegen Verletzung der Verkehrsregeln. Da alle dem Beschwerdeführer vorgeworfenen Straftaten von Amtes wegen zu verfolgen sind, spielt der Rückzug des Strafantrags keine Rolle. Nicht zu beanstanden ist es auch, wenn die Vorinstanz die Herausgabe der Pistole mitsamt Magazin und Munition an den Beschwerdeführer abgelehnt hat. Die Erwägungen der Vorinstanz sind nicht zu beanstanden (vgl. insb. angefochtener Entscheid E. 2b S. 5 und E. 3c. f. S. 6 ff.). Darauf kann gemäss Art. 109 Abs. 3 BGG vollumfänglich verwiesen werden.

### **E. 2**

Die Beschwerde ist deshalb abzuweisen, soweit darauf überhaupt eingetreten werden kann. Bei diesem Ausgang des Verfahrens trägt der Beschwerdeführer die Kosten ( Art. 66 Abs. 1 Satz 1 BGG ). Eine Parteientschädigung steht ihm schon deshalb nicht zu, weil er unterliegt ( Art. 68 Abs. 1 und 2 BGG ). Anspruch auf Ausrichtung einer Genugtuung durch das Bundesgericht hat der Beschwerdeführer nicht. Eine Genugtuung stünde erst bei Verfahrenseinstellung oder Freispruch zur Diskussion, sofern der Beschwerdeführer eine besonders schwere Verletzung seiner persönlichen Verhältnisse dartun könnte (vgl. Art. 429 Abs. 1 lit. c StPO ).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.